

wie Erzeugnisse aus der Serienproduktion usw.) und der Leistungen der Einrichtungen erfolgt entsprechend den zur Durchführung der Industriepreisreform erlassenen Preisordnungen und der sonstigen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

## § 2

### Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Preise für Lieferungen und Leistungen, die durch Dienstleistungsbetriebe (z. B. Wäschereien, Chemische Reinigungs- und Färbetriebe) sowie durch Reparaturabteilungen, Betriebswäschereien oder ähnliche Betriebsteile der Betriebe und durch Einrichtungen für die Bevölkerung erbracht werden, bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind weiterhin nach den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften unverändert zu berechnen.

(3) Führen Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Bauleistungen und Baureparaturen durch, so gelten für die Preisberechnung die für die Bauwirtschaft gesondert erlassenen Preisvorschriften.

## § 3

### Grund- und Hilfsmaterial

Verwenden die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Grund- und Hilfsmaterial, das sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen haben, für Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 und berechnen sie hierfür Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, so erfolgt der Ausgleich von Preisdifferenzen gemäß § 5. Dies gilt entsprechend hinsichtlich des Ausgleichs von Preisdifferenzen für nichtstaatliche Einrichtungen.

## § 4

### Transsporttarif c

Sofern Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

## § 5

### Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Betrieben und nichtstaatlichen Einrichtungen gemäß § 3 dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen und bei Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterberechnet haben, werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Die Betriebe und nichtstaatlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1 führen die Berechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt wer-

den. Sie haben hierzu eine Abrechnung bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Im übrigen gelten die §§ 2, 8 bis 13 und 15 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung — Handwerker — (GBl. II S. 1109) entsprechend.

(3) VEB, die einer WB oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ angeschlossen sind, sind berechtigt, Preisdifferenzen mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ durch Verrechnung mit abzuführenden Produktions- oder Dienstleistungsabgaben auszugleichen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V. Kaminsky  
**Erster Stellvertreter  
des Ministers**

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

Halbritter

### Anordnung zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsordnung — Handwerker —

Vom 15. Dezember 1966

Zur Durchführung der in den Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform festgelegten Preisausgleiche wird folgendes angeordnet:

## I.

### Allgemeines

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für:

- a) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- b) private Handwerksbetriebe (mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten),
- c) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- d) Arbeitsgemeinschaften der PGH,  
(nachfolgend zusammengefaßt Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für

Backbetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie handwerkliche Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften.